

Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juni 1956

Bundesbeschluss
über
die Erhöhung der Besoldungen der Bundesbeamten
(Vom 21. März 1956)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Januar 1956¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die in Artikel 37, Absatz I, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten in der Fassung vom 24. Juni 1949 (Beamtenengesetz) festgesetzten Mindest- und Höchstbeträge der Besoldungsklassen werden um fünf Prozent erhöht. Im gleichen Verhältnis werden auch die Höchstbesoldungen nach Artikel 38, Absatz 3, heraufgesetzt.

² Die Mindestbeträge werden ausserdem erhöht:
um 300 Franken für die Besoldungsklasse 25 und
um je 10 Franken weniger für die Besoldungsklassen 24 bis 1.

³ Die ordentliche Besoldungserhöhung gemäss Artikel 40, Absatz 2, des Beamtenengesetzes entspricht einem Elftel des Unterschiedes zwischen dem Mindest- und dem Höchstbetrage der Besoldungsklasse. Sie beträgt für ein volles Dienstjahr wenigstens 180 Franken. Massgebend ist diejenige Besoldungsklasse, in der das Amt eingereicht ist, das sein Träger am Ende des Kalenderjahres bekleidet.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend ab 1. Januar 1956 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Besoldungen der Beamten den in Artikel 1 festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen angepasst. Besoldungen, die zwischen den Mindest- und Höchstbeträgen bisheriger Ordnung liegen, werden dementsprechend gleichmässig abgestuft.

¹⁾ BBl 1956, I, 33.

³ Auf Beamte, die nach dem 1. Januar 1956, aber vor der Inkraftsetzung dieses Beschlusses aus eigenem Verschulden oder auf eigene Veranlassung aus dem Bundesdienst ausgeschieden sind, wird der Beschluss nicht angewendet.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 4

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 16. März 1956.

Der Präsident: **Burgdorfer**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 21. März 1956.

Der Präsident: **Rud. Weber**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 21. März 1956.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

2421

Datum der Veröffentlichung: 29. März 1956

Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juni 1956

Bundesbeschluss über die Erhöhung der Besoldungen der Bundesbeamten (Vom 21. März 1956)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1956
Date	
Data	
Seite	828-829
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 355

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.